



Kursangebote und Erstattung 2023

- auf Rezept
 - als Erstattungssystem über die Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP) der Krankenkassen
 - als Selbstzahlende
- Bezüglich der Erstattung von Kursgebühren der ZPP besteht bei den gesetzlichen Krankenkassen keine einheitliche Regelung. Jede Krankenkasse hat ihre eigene Satzung und bestimmt in dieser individuell die Art (z. B. Häufigkeit) und Höhe der Bezuschussung. Genaue Angaben zur Erstattungsregelung können Sie entweder direkt bei der Krankenkasse erfragen oder auf der Homepage der jeweiligen Krankenkasse nachlesen.
 - Sie erhalten von uns eine standardisierte Teilnehmerbescheinigung, die Sie entsprechend bei Ihrer Krankenkasse einreichen können.
 - Die Kursgebühr wird vorher von Ihnen in der Praxis per ec-zahlung oder Rechnung entrichtet. Eine Kursteilnahme ist nur nach kompletter Zahlung möglich.
 - Bei Fehlzeiten können keine Ersatztermine angeführt werden.
 - Der Kurs ist in sich geschlossen.
 - Die hier erhobenen Daten werden zur Bearbeitung Ihrer Teilnahme an dem Kurs verwendet. Dazu ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erforderlich. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs.1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 284 Abs. 1 Nr. 4 SGB V.
 - Die Teilnahme am Kurs geschieht auf eigene Verantwortung. Sprechen Sie gerne vor der Teilnahme mit Ihrer Hausarzt*in über die Risiken.

Welche Kassen sind an der Zentrale Prüfstelle Prävention beteiligt?

Die Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen - § 20 SGB V prüft durch die Zentrale Prüfstelle Prävention Präventionsangebote nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V.

Der Kooperationsgemeinschaft gehören alle Ersatzkassen mit Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse - KKH, Handelskrankenkasse (hkk), HEK – Hanseatische Krankenkasse vertreten durch den Verband der Ersatzkassen (vdek), die Betriebskrankenkassen überwiegend vertreten durch den BKK Dachverband, die AOK Bayern, die AOK Baden-Württemberg, die AOK Plus, die AOK NordWest, die AOK Rheinland/Hamburg, die AOK Niedersachsen, die AOK Nordost, die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, die AOK Hessen, die AOK Sachsen-Anhalt, die AOK Bremen/Bremerhaven, die IKK classic, die IKK Südwest, die IKK gesund plus, die IKK Brandenburg und Berlin, die BIG direkt gesund, die IKK - Die Innovationskasse, die KNAPPSCHAFT und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) an.

Im Auftrag der Kooperationsgemeinschaft erfolgt die fachlich fundierte Prüfung von Kursleitungen und Kursen nach einheitlichen Standards durch die Zentrale Prüfstelle Prävention (betrieben durch die Team Gesundheit GmbH mit Sitz in Essen)

Privatversicherte müssen bei ihren Versicherungen nachfragen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention erstattet werden, da diese nicht immer im Portfolio der PKV enthalten sind.